

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Schangnau

Die Einwohnergemeinde Schangnau
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom
21. Mai 2000 und Art. 16 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde
Schangnau vom 10. Juli 1996

beschliesst:

Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Schangnau erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft. 2 Es hebt das Steuerreglement vom 23. Dezember 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Liegenschaftssteuerreglement ist an der Gemeindeversammlung vom
7. Dezember 2002 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident **Der Gemeindeschreiber**

M. Schneiter

H.U.Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November bis 6. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 bekannt.

6197 Schangnau, 10. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber

H.U.Siegenthaler